

### Die Berufsschulen in Not

Die Finanznot der deutschen Länder und Gemeinden hat im letzten Jahre zu Sparmaßnahmen geführt, die auch die Kultur- und Erziehungseinrichtungen des Staates und der Gemeinden nicht verschonten. Die Länderregierungen erließen eine Notverordnung nach der andern; die Stadtverwaltungen folgten oder gingen mit Abbaumaßnahmen voran. Ein besonders abbauwürdiges Objekt scheinen fast für alle Behörden die Berufsschulen zu sein, die erst im letzten Jahrzehnt mühsam vom Geist der alten Fortbildungsschule befreit wurden und nun auf dem sehr beschwerlichen Wege zur wirklichen Bildungsstätte der erwerbstätigen deutschen Jugend waren.

Da ist zum Beispiel das *Notprogramm des Deutschen Städte-tages*, also einer sehr einflußreichen Körperschaft. Dieses Notprogramm stellt zunächst fest, daß »der Aufwand für die Berufsschulen unter starker Förderung der Landesgesetzgebung und der Aufsichtsbehörden in den letzten zehn Jahren unverhältnismäßig schnell gestiegen ist«. Es fordert sodann 1. Einschränkung der Berufsschulpflicht, 2. Einschränkung der Wochenstundenzahl der Berufsschüler, 3. Neuregelung der Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen, 4. Einschränkung der Beförderungsstellen und Änderung der Besoldungsordnungen, 5. Einschränkung des nebenamtlichen Unterrichts und 6. Erhebung von Berufsschulbeiträgen. Auch das Fachschulwesen soll eingeschränkt werden, schwachbesetzte Fachschulen und -klassen sollen zusammengelegt oder geschlossen werden; ferner soll geprüft werden, ob die Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen umzugestaltet sind. Um sachliche Ersparnisse zu ermöglichen, wird empfohlen, Schulneubauten auch dort nicht durchzuführen, wo sie schultechnisch notwendig sind, dagegen aber durch Erhöhung der Klassenschülerzahl und Zusammenlegung von Schulen entbehrlich werdende Anstalten zu schließen. Ebenso sollen die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel sowie für Bibliotheken eingeschränkt und die Unterrichtsministerien ersucht werden, bis auf weiteres die Neueinführung von Schulbüchern nicht mehr zu genehmigen. Mit vollem Recht erhob die preußische Berufsschullehrerschaft Einspruch gegen diese Art von Sparmaßnahmen, die die Existenz der Berufsschule erschüttern und denen der Stempel der Kulturwidrigkeit und Unwirtschaftlichkeit aufgedrückt ist. Es wird darauf hingewiesen, daß in Oldenburg 150 Junglehrern und in Hamburg 450 Lehrkräften aller Art bereits gekündigt worden ist. Gegen die Durchführung solcher Sparmaßnahmen wandte sich aber auch der Zentralverband der Angestellten, der in einer Eingabe an alle zuständigen Ministerien vor dem Abbau im Berufsschulwesen warnt. Zur Erzielung von Einsparungen verweist er auf den Abbau des Berechtigungswesens und auf die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Vereinheitlichung des Bildungswesens. Die Hochschulen und höheren Schulen erfordern so hohe Zuschüsse aus Allgemeinmitteln, daß ihnen gegenüber die Ausgaben für die Berufsschulen weit zurückstehen. Ein wirksamer Schritt zum Abbau des höheren Schulwesens wäre die Hochschulreform; als wichtigste Abbaumaßnahme käme aber die Erhaltung und Verbesserung der Berufsschule und die rechtliche und wirtschaftliche Hebung der Berufsausbildung in Betracht. Dadurch könnten weite Kreise der Bevölkerung wieder vom Wert der *praktischen* Berufsausbildung überzeugt werden. Die Eingabe macht auch darauf aufmerksam, daß durch die Herabsetzung der Unterrichtsstundenzahl der Arbeitsmarkt ungünstig beeinflusst wird, denn je länger die Lehrlinge den Betrieben zur Verfügung stehen, desto mehr werden gelernte Arbeitskräfte

entbehrlich. Der Zentralverband warnt noch vor Ersetzung der Berufsschulen durch Werkschulen. Die Berufsschule müßte mehr denn je eine Ergänzung der Werkstattlehre bilden.

Diese Warnungen haben aber wenig Gehör gefunden. Neben der für alle Betroffenen sehr empfindlichen Gehaltsminderung sind auch von den Behörden Sparmaßnahmen getroffen worden, die nur sehr wenig zu dem erhofften Erfolge führen werden, wohl aber den Bestand der Berufsschule schwer gefährden. Es sollen hier nur einige ministerielle Erlasse des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe erwähnt werden. Ein Erlaß vom 24. September 1931 betrifft *den nebenamtlichen Unterricht an den Berufs- und Handelsschulen*. Einleitend weist er auf die Möglichkeit hin, daß zur Aufrechterhaltung des finanziellen Ausgleichs im Haushalt von Staat und Gemeinden nichtplanmäßig angestellte Gewerbelehrer beschäftigungslos werden können. Diese Anwärter werden, wenn sie längere Zeit ihren Beruf nicht ausüben, der Berufsschule entfremdet, gehen in andere Berufe über oder fallen der Fürsorge zur Last. Es kann nicht verantwortet werden, daß ordnungsgemäß vorgebildete Lehrkräfte beschäftigungslos bleiben, während andererseits zahlreiche Lehrkräfte nebenamtlich tätig sind und so zu ihrem Einkommen aus dem Hauptberuf weitere Einkünfte haben. Der Minister ordnet deshalb an, daß zunächst angestellte Lehrpersonen und Beamte nicht weiter nebenamtlich zu beschäftigen sind, soweit sie nicht wichtige Sonderaufgaben zu erfüllen haben. Dann sind in der Regel Praktiker ohne pädagogische Ausbildung nicht weiter zu beschäftigen. Dabei soll jedoch berücksichtigt werden, daß es in Schulsystemen mit gemischtberuflichen Klassen nicht überall möglich sein wird, bewährte Praktiker, deren soziale Lage im übrigen in Betracht zu ziehen ist, durch junge Gewerbelehrer zu ersetzen. Die Entscheidung wird dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde überlassen. Nebenamtliche Lehrtätigkeit bedarf in Zukunft ebenfalls der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Anträge dürfen nur vom Schulträger gestellt und müssen eingehend begründet werden. Wo besondere Umstände es erfordern, die nebenamtliche Leitung in der bisher bewährten Form beizubehalten, kann dies im Einzelfall ebenfalls auf besonderen Antrag genehmigt werden. Wenn auch die an erster Stelle stehenden Verfügungen des Ministers ebenso wie die Maßnahmen zur Ausschaltung des Doppelverdienstes bei Erteilung von nebenamtlichem Unterricht zu begrüßen sind, so scheinen doch in dem Erlaß wesentliche Voraussetzungen, die zu dem nebenamtlichen Unterricht geführt haben, unberücksichtigt geblieben zu sein. So vor allem, daß die ordnungsgemäß vorgebildeten Gewerbelehrer nur in sehr wenigen Fällen in der Lage sein werden, den nebenamtlichen Praktiker zu ersetzen, ganz davon abgesehen, daß ein großer Teil der nebenamtlichen Lehrkräfte ebenfalls erwerbslos ist und nun voll der Erwerbslosenhilfe zur Last fällt. Es ist aber in vielen Fällen überhaupt nicht möglich, durch den Ausfall der nebenamtlichen Beschäftigung einen Anwärter auch nur stundenweise zu beschäftigen. Hier dürfte also die Berufsschule die Leidtragende sein, ohne daß der im Erlaß verfolgte Zweck erfüllt wird.

Der Erlaß vom 25. September 1931 betrifft *Ersparnismaßnahmen im Fach- und Berufsschulwesen*. Er erkennt zunächst das Berufs- und Fachschulwesen als die wichtigste berufliche und staatsbürgerliche Bildungsgelegenheit für die werktätige Bevölkerung an, das durch die Erziehung von Facharbeitern und technischen Kräften notwendige Vorarbeit für den Wiederaufbau leistet und das im ganzen lebens- und leistungsfähig erhalten werden muß. In den Richtlinien des Erlasses wird für die Berufsschulen bestimmt, daß bei genügend großen Räumen schwach besetzte Klassen auch dann zusammengelegt werden können, wenn der rein berufliche Charakter der Klassen nicht restlos gewahrt wird. Doch soll die Schülerzahl in der Regel nicht höher als 40 sein, für den Unterricht in den Lehrwerkstätten soll er im allgemeinen nur etwa die Hälfte betragen. Der Turnunterricht kann, wenn er von nebenamtlichen Lehrern erteilt wird, vorübergehend ausfallen. Die wöchentliche Stundenzahl soll bei gelernten Berufen nicht unter 6 liegen. Bei einer notwendigen Kürzung höherer Stundenzahlen ist der Lehrstoff der verschiedenen Unterrichtsgebiete gleichmäßig zu berücksichtigen. Die *Schulpflicht* soll im